

SATZUNG



Schützenverein Dischingen e.V.

Kreis Heidenheim

SATZUNG

Des Schützenverein Dischingen e.V.

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Geschäftsjahr**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlagen**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Ordentliche Hauptversammlung**
- § 10 Außerordentliche Hauptversammlung**
- § 11 Der Hauptausschuss**
- § 12 Der Vorstand**
- § 13 Wahlen**
- § 14 Ordnung des Vereins**
- § 15 Auflösung des Vereins**
- § 16 Gültigkeit der Satzung**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Dischingen e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. 660313
Eingetragen und hat seinen Sitz in **89561 Dischingen**

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung und ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.** Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Leistung der Vereinsmitglieder durch Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen, unter Beachtung aller Forderungen des Umweltschutzes.
- 3.** Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von und Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie der Förderung talentierter Schützen und der Jugend durch Schulung, Training und Wettkämpfen.
- 4.** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.** Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.** Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. (WLSB), sowie Mitglied des Württ. Schützenverbandes 1850 e.V. und des Bayrischen Sportschützenbund e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Wettkampfordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und dessen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Mitgliedern über 18 Jahren
 - b) Mitgliedern unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Passiven Mitgliedern

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss.

2. Personen unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie können in Jugendabteilungen zusammengefasst werden. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Hauptausschusses aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten Aufnahmeantrages.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem sie vom Hauptausschuss bestätigt wird.
4. Jedes neu aufgenommen Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung.
5. Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Weise Verdienste erworben haben, können vom Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Arbeitsdienst

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (Ehrenmitglieder).
In besonderen Fällen (z.B. Wehrdienst o.ä.) können Mitglieder durch Beschluss des Hauptausschusses vorübergehend, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht, von Aufnahmegebühren, von Umlagen und vom Arbeitsdienst befreit werden.
2. Neueintretende Mitglieder zahlen den Beitrag nur anteilmäßig, beginnend mit dem Quartal in dem der Beitritt vom Hauptausschuss bestätigt wird.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und werden in der Regel vom angegebenen Konto des Mitglieds abgebucht.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

5. In Sonderfällen, z.B. Umbau des Schießstandes o.ä. umfangreiche Arbeiten, können die Mitglieder zum Arbeitsdienst herangezogen werden. Ist ein Arbeitseinsatz nicht möglich, kann als Ausgleich ein Geldbetrag festgelegt werden. Dieser Arbeitsdienst und der alternative Beitrag sind projektbezogen und zeitlich begrenzt, von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Teilnahme und Benutzung erfolgen zu den Bedingungen des Vereins.
2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Württembergischen Schützenverbandes, des BSSB, des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied besitzt Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Hauptversammlung. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod
2. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich bis zum 15.1. zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss wird durch den Hauptausschuss beschlossen.
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angekündigt wurde.
 - b) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, sowie gegen gesetzliche Auflagen, die für den Schießsport erlassen wurden.

- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
4. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 3 b und 3 c ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
5. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten abzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand

§ 9 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, bis zum 30.04. des Geschäftsjahres statt. Sie wird von den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dischingen, für auswärtige Mitglieder mit einfachem Brief. Bei der Einberufung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen eingehalten werden.
2. Die Hauptversammlung wird von einem der 3 Vorstände geleitet. Sind alle 3 abwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem mindestens aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen werden.

3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, der Umlagen und des Arbeitsdienstes
 - g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Hauptausschusses
 - h) Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Hauptausschusses
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins

4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Beschlüsse über folgende Angelegenheiten erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Verfügung über das Vermögen des Vereins
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes
 - d) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
 - e) Änderung des Zweckes

6. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei den Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein

7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll wird der nachfolgenden Hauptversammlung zur Kenntnis vorgetragen.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Die drei Vorsitzenden können jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung nach § 9

§ 11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören mindestens an:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Beisitzer (2. Sportleiter, 2. Schatzmeister, 2. Jugendleiter, Schriftführer, zwei Wirtschaftsprüfer)
Entsprechend den jeweiligen Belangen können von der Hauptversammlung weitere Mitglieder hinzugewählt werden.
2. Der Hauptausschuss ist zuständig für:
 - a) Aufnahme neuer Mitglieder
 - b) Entzug der Mitgliedschaft
 - c) Vergabe bzw. Bestellung der Schießhausbewirtung
 - d) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
 - e) Bestellung von zweckgebundenen oder zeitlich begrenzten Sonderausschüssen
 - f) Erlass, Ergänzungen oder Änderungen von Ordnungen
 - g) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - h) Suspendierung von Mitgliedern des Vorstandes und des Hauptausschusses
3. Bei Beschlussfassung des Hauptausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mindestens die Hälfte der Mitglieder muss anwesend sein). Die Sitzungen werden von einem der drei Vorsitzenden geleitet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) den 3 gleichberechtigten Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 - b) dem/der 1. Sportleiter/in
 - c) dem/der Jugendleiter/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der Schriftführer/in

Alle drei Vorsitzenden sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.
2. Beim Ausscheiden eines der drei Vorsitzenden übernehmen die zwei verbleibenden Vorsitzenden die Führung des Vereins bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Beim Ausscheiden von zwei Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die neue Vorsitzende wählt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied nach 1b bis 1e aus, so kann diese durch ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzt werden.
3. Die Vorstände erledigen die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihnen die Überwachung und Beachtung der Satzung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Für die Beschlussfähigkeit, den Vorsitz und die Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes gilt § 11, Ziffer 3 entsprechend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen in der Regel für eine Amtszeit von 3 Jahren. Die betreffenden Wahlgruppen werden wechselweise auf eine entsprechende Amtszeit gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und des Hauptausschusses endet auf einer Hauptversammlung.

Wahlgruppe I	Wahlgruppe II	Wahlgruppe III
3 Vorsitzende 1. Sportleiter 1. Jugendleiter zwei Beisitzer	1. Schatzmeister drei Beisitzer	1. Schriftführer zwei Beisitzer

Aufgaben der Beisitzer werden gemäß § 11 Abs. 1/b an der konstituierenden Sitzung vergeben.

§ 14 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein verbindliche Regeln aufstellen.

(Geschäfts-, Finanz-, Jugend-, Haus-, Rechts-, Ehrenordnung).

Diese Ordnungen sind vom Hauptausschuss zu beschließen.

Bestimmungen der Satzung dürfen dadurch nicht verändert werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
Das nach Bezahlung evtl. Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Dischingen mit der Auflage das Vermögen zunächst auf die Dauer von 5 Jahren treuhänderisch zu verwalten und im Fall einer Neugründung des Vereins, diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Dieser Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein und dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Zweck dienen.
4. Erfolgt keine Neugründung nach Ablauf von 5 Jahren, so verbleibt das Vermögen der Gemeinde Dischingen, die es mit Zustimmung des Finanzamtes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Vorstehende Satzung wurde Beschlossen auf der Hauptversammlung am 02.04.2016.

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit Eintragung ins Vereinsregister am 02.04.2016 in Kraft.

Harald Mayer
Vorsitzender

Hartmut Pradl
Vorsitzender

Hubert Schmid
Vorsitzender